

Satzung

des

**Turn- und Sportverein Heiligenhafen
von 1889 e.V.**

**mit Jugend- und Ehrenordnung
sowie mit der Ordnung für
"Pflichten und Maßnahmen"**



gültige Fassung vom 13. März 1998

§ 1 Name und Sitz;

Der am 19. November 1889 gegründete Verein führt den Namen
 "Turn und Sportverein Heiligenhafen von 1889 e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhafen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege der Leibesübungen auf der Grundlage des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die diese Vereinssatzung anerkennt und das kombinierte Aufnahmeformular mit Bankeinzug der Mitgliedsbeträge unterschreibt - gemäß Beitragsordnung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von mindestens einem Erziehungs-berechtigten zu unterzeichnen.

Wird der Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, wobei die Ablehnung keine Begründung enthalten muss, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

1.1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

1.1.1 Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand nach den Richtlinien der Ehrenordnung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- I. Der Austritt ist grundsätzlich - außer bei Tod - schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Er ist nur zulässig zum Ende eines Kalendervierteljahres und zwar sechs Wochen vor Quartalsabschluss.
- II. Ein Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluss zurückstellen.
- III. Weitere Maßregelungen oder Ausschlussgründe werden in einer besonderen Ordnung festgehalten.
Gegen den jeweiligen Beschluss kann beim erweiterten Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

§ 5 Die Organe

des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

- I. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung; alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleiter und der Frauenbeauftragten des Vereins zusammen.
- III. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende(-r)
- 2. Vorsitzende(-r)
- Kassenwart(-in)
- Schriftführer(-in)
- Jugendwart(-in)
- 2 Beisitzer(-innen)

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse oder Gremien zu bilden, die ihm bei der Bewältigung von Aufgaben zur Vereinsführung unterstützen.

Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden jeweils zwei 'Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, von denen einer der 1. oder Vorsitzende sein muss. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre:

- **in den ungeraden Jahren** die Position des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes / der Kassenwartin und des 1. Beisitzer / 1. Beisitzerin.
- **in den geraden Jahren** die Position des 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und des 2. Beisitzers / 2. Beisitzerin, Vor der Jahreshauptversammlung werden die Spartenleiter(innen) in den Sparten, Jugendwart(in) wird von der Jugendversammlung gewählt.

Die Frauenbeauftragte des Vereins wird vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen. Spartenleiter(innen), Jugendwart(in) und Frauenbeauftragte des Vereins werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6 Geschäftsjahr, Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in einem der drei ersten Kalendermonate statt und wird in der örtlichen Zeitung bekannt gegeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der bei der letzten Mitgliederversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn sie selbst nicht anders beschließt. Die Versammlung wird von der (dem) 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden. In jedem Jahr scheidet einer aus.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese Beiträge sind auf das vom Verein unterhaltene Konto einzuzahlen. Diese Regelung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heiligenhafen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 13.03.1998 beschlossen worden.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzende

Ordnung für:

Pflichten und Maßnahmen

1. Pflichten des Vereinsmitgliedes:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Spartenleiter, Trainer und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Eigentum der Stadt und des Vereins, d.h. alle benutzten Räume und Geräte, schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen eines Spartenleiters oder Trainers ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
6. Ordnungsstrafen, die vom Kreisgericht des jeweiligen Verbandes wegen grober Unsportlichkeit verhängt werden, selbst zu tragen.

11. Maßnahmen bei Nichtbeachten dieser Pflichten:

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, wird ein Ausschuss von drei Vereinsmitgliedern gebildet. In diesem Gremium muss der 1. oder 2. Vorsitzende, ein nicht betroffener Spartenleiter und ein passives Mitglied vertreten sein.

Der Ausschuss kann bei Nichteinhaltung der o.a. Pflichten und bei schweren vereinschädigenden Verstößen folgende Maßnahmen treffen:

1. schriftlicher Verweis
2. vereinsinterne Sperre(zeitlich begrenzt) für alle Sporteinrichtungen
3. Ausschluss aus dem Verein

Vor der Maßregelung muss der Ausschuss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit geben, sich schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist (10 Tage) zu äußern (zu rechtfertigen).

Die Entscheidung muß in jedem Fall mit Begründung unter Angabe der Widerspruchsmöglichkeiten schriftlich erfolgen.

Gegen die Maßregelung kann der (die) Betroffene schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen beim erweiterten Vorstand Widerspruch einlegen, der dann endgültig entscheidet.

Gez.: Der Vorstand

Jugendordnung

des

Turn- und Sportverein Heiligenhafen von 1889 e.V. als Anhang zur Satzung

Die Sportjugend des TSV Heiligenhafen ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird von der Jugend und den Übungsleitern gebildet.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die Sportjugend strebt an, durch die Jugendarbeit im Verein jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee.

Die Sportjugend trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung fördern. Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral, tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Sportjugend des TSV Heiligenhafen von 14 bis 25 Jahren sind stimmberechtigt und haben das Recht, die Vereinsjugendarbeit mitzugestalten und zu verantworten.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportjugend sind

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand

1. **Die Jugendversammlung** setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 14 bis 25 Jahren, dem (der) Vereinsjugendwart (-in) sowie den Übungsleitern.

2. **Der Vorstand** der Sportjugend setzt sich zusammen aus dem (der) Vereinsjugendwart (-in) und seinen (ihren) zwei Stellvertretern (-innen).

Dem Vorstand soll mindestens eine männliche oder eine weibliche Person angehören. Das Alter der Vorstandsmitglieder sollte 18 Jahre nicht unterschreiten.

Alle Mitglieder des TSV Heiligenhafen können in den Vorstand der Sportjugend gewählt werden. Der Vorstand wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren wird der (die) Jugendwart (-in) und in den ungeraden Jahren werden die Stellvertreter (-innen) gewählt. Der (die) Jugendwart (-in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des TSV Heiligenhafen.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung. Die Jugendversammlung hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Jugendarbeit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen.

§ 6 Jugendversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung - im zeitlichen Abstand vor der Vereinshauptversammlung - statt. Auch auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime beantragt wird.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendgemeinschaft des TSV Heiligenhafen fällt vorhandenes Vermögen an die Stadt Heiligenhafen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Turn- und Sportverein Heiligenhafen von 1889 e.V.

DER VORSTAND

RICHTLINIEN für Ehrungen im Verein
gültig ab: 01.01.1993

A. Mitgliedschaft

Abteilung I

EHRENURKUNDE

für eine 15 - jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

SILBERNE EHRENNADEL

für eine 25 - jährige Mitgliedschaft

GOLDENE EHRENNADEL

für eine 40 - jährige Mitgliedschaft

B. Ehrenamtliche Tätigkeit und besondere Verdienste

Abteilung 1

TSV PLAKETTE

wird von der Sparte beantragt, und kann auf Beschluss des Vorstands verliehen werden:

**für besonderen Einsatz und ehrenamtliche Tätigkeit
(etwa 10 Jahre)**

Abteilung II

Der TSV-EHRENTPELLER

wird auf besonderen Beschluss des Vorstandes verliehen:
für lange ehrenamtliche Tätigkeiten und (oder) große
Einsatzbereitschaft zum Wohle des Vereins

Abteilung III

Zu EHREN - MITGLIEDERN

werden Personen vom erweiterten Vorstand ernannt.
die im Verlaufe von Jahren mit besonderen Einsatz für den Verein gewirkt haben.

C. Sonstige Ehrungen

Gez.: Der Vorstand